

Friedensrichter
Änderung der Anstellungs- und Entschädigungsgrundlage

P2.3

Der Gemeinderat

- gestützt auf Art. 36, Ziff. 5, und Art. 70 der Gemeindeordnung (GO) sowie aufgrund des Antrages des Stadtrates vom 29. April 2008 -

B E S C H L I E S S T :

1. Der Friedensrichter wird auf Beginn der Amtsperiode 2009/2015 im Hauptamt mit einem 50%-Pensum angestellt.
2. Das Arbeitspensum wird indexiert und auf maximal 75% plafoniert. Die Indexierung basiert auf der Formel: 200 erledigte Fälle pro Jahr = 50%. Eine Überprüfung des Pensums erfolgt im 2-Jahres-Rhythmus durch den Stadtrat. Erstmals per 1. Januar 2011.
3. Mit der Anstellung im Hauptamt werden die Gebühren ab Amtsperiode 2009/2015 in der Stadtkasse vereinnahmt und keine zusätzlichen Pauschalentschädigungen mehr ausgerichtet. Die kommunale Entschädigungsverordnung ist entsprechend anzupassen.
4. Mitteilung an:
 - Stadtrat
 - Friedensrichter
 - Politische Parteien

BUSRB-Entschaedigung_Friedensrichter

BERICHT

I AUSGANGSLAGE

Im Sinne von Art. 70 Gemeindeordnung (GO) basiert die aktuelle Entschädigung des Friedensrichters darauf, dass ihm durch die Stadt Opfikon eine Fallentschädigung ausgerichtet wird. Zudem vereinnahmt er die Gebühren (Sporteln) auf eigene Rechnung. Erfolglos durch den Friedensrichter eingeforderte Gebühren sind zusätzlich durch die Stadt Opfikon zu tragen. Zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen belaufen sich die Gesamtaufwendungen der Stadt Opfikon auf rund Fr. 100'000.00 pro Jahr.

Diese Kosten setzten sich in den vergangenen drei Jahren wie folgt zusammen:

Jahr	Sporteln (verbleiben beim Friedensrichter)	Ergänzende Zahlungen der Stadt Opfikon an den Friedensrichter für nicht einforderbare Sporteln (inkl. Porto und Spesen). (In linker, grau hinterlegter Kolonne nicht enthalten.)	Fallentschädigungen an Friedensrichter durch Stadt Opfikon gemäss Entschädigungsverordnung	Sozialversicherungsbeiträge der Stadt Opfikon
2005	Fr. 44'292.00	Fr. 25'494.00	Fr. 57'604.00	Fr. 14'079.00
2006	Fr. 40'831.00	Fr. 24'464.00	Fr. 57'894.00	Fr. 13'223.00
2007	Fr. 40'042.00	Fr. 28'561.00	Fr. 58'778.00	Fr. 12'200.40

Unter Berücksichtigung der durch den Friedensrichter selbst zu tragenden Nebenkosten (Miete etc.) belief sich sein mit diesem Teilzeitamt verbundenes Nettoeinkommen auf rund Fr. 86'000.00 (Jahr 2007).

II ALTERNATIVE ENTSCHÄDIGUNGSVARIANTE

Art. 70 GO lässt alternativ die Anstellung des Friedensrichters im Hauptamt zu. Bei dieser Variante entfallen die Fallentschädigungen und das Entstehen bei unbeglichenen Sporteln durch die Stadt Opfikon. Zudem würden die Gebühreneinnahmen in die Stadtkasse fliessen. Im Gegenzug ist dem Friedensrichter ein Lohn für das Teilzeitpensum auszurichten sowie unentgeltlich ein Büro zur Verfügung zu stellen.

Dabei dient die bereits bestehende bewährte Integration des Stadtmanns in die Organisation der Stadtverwaltung als Vorbild (Informatik, Erreichbarkeit, Präsenzzeit, Funktionsbeschreibung, Zusammenarbeit, Schulung, Kundenorientierung etc.).

Mit der Überführung in eine indexierte Teilzeit-Festanstellung von 50% und der Einquartierung in einem Büro in den Räumen der Stadt Opfikon wären folgende (finanziellen) Auswirkungen verbunden:

- Unmissverständliche auf dem kantonalen Personalgesetz bzw. der kommunalen Personalverordnung basierende Teilzeit-Festanstellung für die gewählte Amtsperiode (Wegfall von Diskussionen bei krankheitsbedingten Abwesenheiten etc.).
- Brutto-Lohnkosten von ca. Fr. 75'000.00 (Annahme 50%-Pensum, Lohnklasse 20, analog Stadtmann) zuzüglich Nebenkosten von ca. Fr. 25'000.00.
- Wegfall der Fallentschädigungen von jährlich rund Fr. 57'000.00.
- Einvernahme der Sporteln durch die Stadtkasse Opfikon (Unter Berücksichtigung der bisherigen Abrechnungen ist zurückhaltend mit Fr. 35'000.00 zu kalkulieren.).
- Wegfall der Zahlungen an den Friedensrichter für nicht einbringbare Sporteln von rund Fr. 25'000.00.
- Wegfall der externen Mietkosten (wobei diese bis anhin zu Lasten des Friedensrichters gingen).
- Einbezug des Friedensrichters in die Abläufe der Stadtverwaltung (Arbeitszeiterfassung, Informatik, Erreichbarkeit, Präsenzzeit, Funktionsbeschreibung etc.).

Die jährlichen Kosten zu Lasten der Stadt Opfikon dürften sich somit nach einer Überführung in ein Hauptamt (50%-Pensum) wie folgt zusammensetzen:

Bruttolohn (50%-Pensum)	Fr. 75'000.00
Diverses (Informatik, fiktive Büromiete Stadthaus, Büromaterial, Sozialversicherungsbeiträge etc.)	<u>Fr. 25'000.00</u>
Zwischentotal	Fr. 100'000.00
./. Gebühreneinnahmen	<u>Fr. 35'000.00</u>
Nettoaufwendungen	Fr. 65'000.00

Mit diesem Systemwechsel können die strittigen und klärungsbedürftigen Personalrechtsfragen (u.a. Lohnfortzahlung bei Krankheit) beendet werden. Auch die Höhe des bei der Beamtenversicherungskasse deklarierten Arbeitspensums findet damit eine Lösung.

Hinzu kommt, dass im interkommunalen Vergleich mit Gemeinden ähnlicher Grösse die heutige Gesamtentschädigung in Opfikon überdurchschnittlich hoch ausfällt und sich mit der Festanstellung bedeutend reduzieren lässt:

Kloten (17'800 Einwohner):

Sportelsystem, Entschädigung der Stadt Kloten Fr. 67'000.00 pro Jahr, zuzüglich Mietkosten / Auslastung 100%

Uster (30'000 Einwohner)

Anstellungsverhältnis, 80%-Arbeitspensum, Lohnklasse 19 (Stadt Uster trägt Auslagen für Sozialversicherungen, Infrastruktur etc.)

Angesichts des absehbaren Bevölkerungswachstums in Opfikon ist das im Rahmen des Stellenplans zu bewilligende Pensum sinnvollerweise in Relation zu den erledigten Fällen des Friedensrichters zu setzen. Diese Zahl bewegt sich seit mehreren Jahren im Bereich von 200 Fällen pro Jahr. Dieser klar messbaren statistischen Grösse ist gegenüber einer selbstdeklarierten Aufwandentschädigung im Stundenlohn der Vorzug zu geben. Damit soll eine einkommensrelevante Eigenbestimmung durch den Amtsinhaber verhindert werden.

Anpassungen des Pensums liessen sich damit im Rahmen einer Überprüfung durch den Stadtrat alle zwei Jahre wie folgt gestalten:

180 erledigte Fälle pro Jahr	=	45%-Pensum
200 erledigte Fälle pro Jahr	=	50%-Pensum
220 erledigte Fälle pro Jahr	=	55%-Pensum
240 erledigte Fälle pro Jahr	=	60%-Pensum
300 erledigte Fälle pro Jahr	=	75%-Pensum

Zudem wird es Aufgabe des Verwaltungsdirektors sein, im Jahr 2011 zu prüfen, wie weit das besoldete Pensum in angemessener Relation zum effektiv ausgewiesenen Zeitaufwand steht.

Um ein unkontrolliertes Pensumswachstum zu verhindern, soll ein Stellendach von 75% beschlossen werden. Ein darüber hinaus gehender Mehrbedarf wäre wiederum dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

III ERNEUERUNGSWAHL - WEITERES VORGEHEN

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben besteht für das Amt des Friedensrichters keine Wohnsitzpflicht in Opfikon. Um einen möglichst breiten Kreis möglicher Kandidaten anzusprechen, ist neben der mit diesem Beschluss verbundenen Klärung der finanziellen Entschädigung das Amt auch aktiv zu bewerben.

Die Interparteiliche Konferenz wird eingeladen zu prüfen, aufgrund von Publikationen gemeinsam mit dem Verwaltungsdirektor mit potenziellen Interessenten Bewerbungsgespräche durchzuführen. Es wird dann Aufgabe der Parteien sein, bei mehreren Kandidaturen eine Wahlempfehlung abzugeben.

IV ZUSAMMENFASSUNG

Mit dieser Überführung in ein Anstellungsverhältnis wird eine transparente und für alle Beteiligten gerechte Lösung angestrebt.

V ANTRAG AN DEN GEMEINDERAT

Antrag

1. Dem Gemeinderat wird beantragt, im Sinne von Art. 70 GO den Friedensrichter auf Beginn der Amtsperiode 2009/2015 im Hauptamt mit einem 50%-Pensum anzustellen.
2. Das Arbeitspensum soll indexiert und auf maximal 75% plafoniert werden. Die Indexierung basiert auf der Formel: 200 erledigte Fälle pro Jahr = 50%. Eine Überprüfung des Pensums erfolgt durch den Stadtrat im 2-Jahres-Rhythmus. Erstmals per 1. Januar 2011.
3. Mit der Anstellung im Hauptamt werden die Gebühren ab Amtsperiode 2009/2015 in der Stadtkasse vereinnahmt und keine zusätzlichen Pauschalentschädigungen mehr ausgerichtet. Die kommunale Entschädigungsverordnung ist entsprechend anzupassen.

Opfikon, 29. April 2008
BUSRB-Entschaedigung_Friedensrichter

NAMENS DES STADTRATES
Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

W. Fehr H.R. Bauer